

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur, Tourismus

## Beschlussvorlage

## öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	26.08.2019						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	03.09.2019						
Kreisausschuss	10.09.2019						
Kreistag Uckermark	18.09.2019						

Inhalt:

Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten Kosten 2020: 109.000,00 € 2021: 79.000,00 €	Produktkonto 57110.531845	Haushaltsjahr 2020, 2021	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: 2020: 70.850,00 € 2021: 51.350,00 €	Deckungsvorschlag: 2020: 38.150,00 € 2021: 27.650,00 € aus Mitteln des Gesamthaushaltes		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, ein integriertes Klimaschutzkonzept (KSK) zur Entwicklung klimarelevanter Handlungsansätze im Landkreis Uckermark zu erarbeiten. Dieses KSK und daraus abzuleitende Umsetzungsmaßnahmen werden durch einen/e Klimaschutzmanager/in begleitet. Hierfür ist eine neue Personalstelle zu schaffen. Die Mittel für die Erstellung des KSK sowie für die Personalstelle sind aus Haushaltsmitteln für die Jahre 2020 und 2021 bereit zu stellen

gez. i. V. Bernd Brandenburg  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum

Begründung:

Die Bundesregierung animiert seit mehreren Jahren die Kommunen, z. B. ihre kommunalen Liegenschaften entsprechend den anspruchsvollen Klimaschutzzielen umzubauen und so einen Beitrag zur weltweiten Reduzierung von Treibhausgasen (THG) zu unterstützen. 2008 hat die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) diese „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“, (Kommunalrichtlinie) auf den Weg gebracht. Sie ermöglicht Kommunen, den Klimaschutz vor Ort gut geplant anzugehen und ein eigenes Klimaschutzmanagement aufzubauen. Mit Hilfe der finanziellen Unterstützung aus der Kommunalrichtlinie will der Landkreis Uckermark ein integriertes Klimaschutzkonzept zur Entwicklung klimarelevanter Handlungsansätze angehen.

### **Warum ein integriertes Klimaschutzkonzept zu klimarelevanten Handlungsansätzen?**

Ein Klimaschutzkonzept entfaltet seine Wirkung nur bei der anschließenden Umsetzung von im Konzept erarbeiteten Maßnahmen. Das Klimaschutzkonzept ist für den Fördermittelgeber unmittelbare Voraussetzung, um aus der Kommunalrichtlinie oder weitergehenden Bundesrichtlinien konkrete investive Maßnahmenförderungen zu beantragen. So kommt der Landkreis Uckermark, nach ausführlichen Nachfragen beim für das Bundesministerium tätigen Projektträger Jülich nicht umhin, ein derartiges integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Uckermark aufzulegen.

Ein integriertes Klimaschutzkonzept zur Verbesserung der Klimafreundlichkeit des Landkreises Uckermark zielt darauf ab, möglichst alle klimarelevanten Handlungsansätze für den Landkreis Uckermark zu definieren. Es betrachtet den Landkreis in verschiedenen Rollen:

- Verbraucher und Vorbild (z.B. Klimaschutz in eigenen Liegenschaften, Fahrzeugen und Anlagen, Beleuchtung, IT-Infrastruktur, Beschaffung etc.);
- Planer und Regulierer, Anbieter (z. B. Verkehrsplanung, ÖPNV etc.);
- Berater (z. B. Motivation, Information).

Die Erarbeitung des Konzeptes erfolgt unter dem Einbezug aller relevanten Akteure, Maßnahmen, das weitere Vorgehen und Zwischenergebnisse werden öffentlich präsentiert. Eine im Rahmen dieses Vorhabens geförderte Personalstelle eines/er Klimaschutzmanagers/in unterstützt den Informationsprozess und ist Ansprechpartner/in für die externen und verwaltungsinternen Arbeitsprozesse.

Zum Ende der zweijährigen Förderung ist ein Maßnahmenkatalog entstanden, welcher eine Übersicht mit den wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen für eine klimafreundliche Uckermark enthält sowie neu entwickelten Klimaschutzmaßnahmen, die kurz- (bis drei Jahre), mittel- (drei bis sieben Jahre) und langfristig (mehr als sieben Jahre) umgesetzt werden sollen. Mit diesen Umsetzungsmaßnahmen erfüllt der Landkreis Uckermark die von ihm im KSK definierten Treibhausgas-Minderungsziele.

### **Warum sollte der Landkreis Uckermark die Förderung beantragen?**

Es ist zu erwarten, dass sich die Klimaschutzgesetzgebung in den nächsten Jahren verschärfen wird, mit entsprechenden Zwängen für die Kommunen und Landkreise.

Die Kommunalrichtlinie ermöglicht dem Landkreis und den Kommunen im Landkreis Uckermark eine unterstützende Finanzierung bei diversen investiven Projekten, die kurzfristig zu einer nachhaltigen Reduktion von den vielfach beschriebenen Treibhausgasemissionen führen. Erfahrene kommunale Energiebeauftragte betrachten Klimaschutzmanagement gerade für finanzschwache Kommunen als zwingend erforderlich, um die Energiekosten zu reduzieren – ein wichtiger Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Bereits nicht- und geringinvestive Maßnahmen reduzieren Energieverbrauch und Kosten: Beim Strom sind 10% möglich, bei Heizenergie und Warmwasserverbrauch bis zu 15%! Mit umfangreicheren Investitionen, die aktuell gut gefördert werden, in die Anlagentechnik oder die Gebäudehülle werden sogar Einsparungen von über 20-30% bei Strom und über 50% bei Wärme erreicht.

Es können Maßnahmen und finanzielle Mittel in bereits anstehenden Sanierungen von Liegenschaften fließen als auch in neu oder bisher nicht angepackte Baumaßnahmen, die bisher aus Gründen der Finanzierbarkeit hinausgeschoben werden mussten und nun durch Bezuschussung leichter umsetzbar würden (z. B. die energetische Sanierung kreiseigener Liegenschaften). Zudem sollen Mobilitätsthemen angefasst und ggf. investiv unterstützt werden können.

Die Uckermärkischen Kommunen profitieren ebenfalls von dem kreislichen Konzept, da sie sich nicht mehr um ein eigenes Konzept bemühen müssen, sondern Bezug nehmend auf das kreisliche Konzept gleich investive Maßnahmen beantragen können.

### **Was soll beantragt werden?**

Grundlage für weitere Förderungen im Rahmen der Kommunalrichtlinie ist die Vorlage eines integrierten Klimaschutzkonzeptes (KSK). Dieses muss für den Landkreis erarbeitet werden. Dieses Konzept kann auf dem vorliegenden regionalen Energiekonzept Uckermark-Barnim der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim entwickelt werden. Neben der Erarbeitung des KSK soll eine Stelle für das Klimaschutzmanagement geschaffen werden. Diese Stelle unterstützt fachlich - inhaltlich die Erarbeitung des integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie die Umsetzung von ersten Maßnahmen. Der/die Klimaschutzmanager/in informiert über die Ziele und Maßnahmen des KSK verwaltungsintern, aber auch extern. Er/sie initiiert Prozesse und Projekte für übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure. Vorteil: das Klimaschutzmanagement unterstützt auch die Kommunen im Landkreis Uckermark bei deren Beantragung und Umsetzung von Klimaschutzprojekten und Vorhaben.

Für die Erstellung des KSK können Kommunen (hier der Landkreis Uckermark) aus der Kommunalrichtlinie bis zu 65 % Förderung erhalten. Der Förderzeitraum für die Schaffung der Stelle des/der Klimaschutzmanagers/in beträgt vorerst zwei Jahre und wird ebenfalls mit bis zu 65 % gefördert.

Das heißt, für beide Maßnahmen ist jeweils ein Eigenanteil in Höhe von 35 % aus dem Haushalt der Kreisverwaltung für die Jahre 2020 und 2021 einzuplanen.

### **Anlagenverzeichnis:**